

# VEREINSSTATUTEN

## **§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:**

Der Verein führt den Namen "Neusiedler Kids Club" Verein zur Unterstützung der aktiven Ferien- und Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen“

Er hat seinen Sitz in 7100 Neusiedl am See Windmühlgasse 16 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Burgenland.

## **§2 Zweck:**

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, gemeinnützig, parteiunabhängig und überkonfessionell. Dem Verein obliegt es, Maßnahmen zu setzen, die einer aktiven, sinnvollen und pädagogisch wertvollen Freizeit- und Feriengestaltung dienen.

- 1) Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche
- 2) Freizeitgestaltung
- 3) Unterstützung der Erziehungsberechtigten
- 4) Know How Transfer für ähnlich gelagerte Initiativen
- 5) Trägerschaft für neue Initiativen

## **§3 Mittel zur Errichtung des Vereinszweckes:**

Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Elternbeiträge für Angebote der kreativen Ferien- und Freizeitgestaltung
- c) Subventionen, Spenden und Sponsoring

Ideelle Mittel:

- a.) Unterstützung und Beratung ähnlicher Initiativen
- b.) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Erziehungsberechtigten
- c.) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Kinder und Jugendlichen
- d.) Evaluierung abgeschlossener Projekte

## **§4 Arten der Mitgliedschaft:**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die dem Vereinsziel durch die Bereitstellung von Mitteln dienen.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb aller Arten von Mitgliedschaft erfolgt durch die Abgabe einer eigenhändig unterzeichneten Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig und unanfechtbar.
- (3) Der Vorstand kann ohne Angaben von Gründen die Aufnahme verweigern.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige nicht termingerecht, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Bei freiwilligen Austritt oder Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge aufrecht.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereins verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Rechte der Mitgliedschaft ruhen.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder haben Antrags-, Stimm-, aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuen zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen 4 Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, und den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.

## **§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/innen und das Schiedsgericht.

## **§9 Die Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder binnen vier Wochen (bei Antragstellung durch ein Zehntel der Mitglieder ab Einlangen beim Vorstand) stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die auch den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme (juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.).

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung ein/e Stellvertreter/in oder ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied.

#### **§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a.) Beschlussfassung über das Jahresarbeitsprogramm und den Voranschlag.
- b.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen.
- c.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstand und der Rechnungsprüfer/innen.
- d.) Entlastung des Vorstands
- e.) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der laufenden Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder
- f.) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- g.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

#### **§11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes zwischen den Generalversammlungen das Recht, an dessen Stelle bis zur nächsten Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes gewähltes Vorstandmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt.

(9) Bei besonderer Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende Beschlüsse des Vorstandes auf schriftlichen Weg herbeiführen

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Der Vorstand beschließt für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

### **§12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Erstellen des Jahresarbeitsprogramms, des Jahresvoranschlages, Vorlage des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

(2) Einrichtung eines adäquaten Rechnungswesens mind. Einnahmen / Ausgabenrechnung und Führung eines Vermögensverzeichnisses.

(3) Vorbereitung der Generalversammlung

(4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens

(6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

### **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

(1) Der/die Vorsitzende ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er/Sie ist an die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung gebunden.

(2) Der/Die Schriftführer/in hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

#### **§14 Die RechnungsprüferInnen:**

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Geschäfte und des Rechnungsabschlusses des Vereins. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des §11 Abs.3 und 8 sinngemäß.

#### **§15 Das Schiedsgericht:**

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei der Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Vereinsmitglieder können im Falle der Auflösung keine Vermögensansprüche stellen.

(2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welcher karitativen Einrichtung, das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.